

FREILAND-Tierhaltungsstandards – Schwein

Ergänzung zu den allgemeinen Tierhaltungsstandards des Freiland Verbandes.

Gilt für die Zuchtsauen- und -eber-, Ferkel-, Absetzer- sowie die Mastschweinehaltung.

Sozialkontakt

1. Schweine müssen in Gruppen gehalten werden. Zuchteber dürfen auch einzeln gehalten werden. Die Gruppenzusammenstellung muss nach Möglichkeit beibehalten werden.
2. Fünf Tage vor dem errechneten Geburtstermin müssen Sauen die Möglichkeit bekommen, sich von der Gruppe abzusondern.
3. Die Fixierung von Sauen vor, während und nach der Geburt ist verboten.
4. Das Absetzen der Ferkel darf frühestens nach 6 Wochen erfolgen, eine Verlängerung der Säugezeit wird empfohlen. Das Absetzen der Ferkel erfolgt schonend, indem z. B. die Sau und nicht die Ferkel in eine andere Bucht kommt.

Räumliche Umgebung

1. Mindeststall- und Auslaufflächen: Nach den neusten ethologischen Erkenntnissen muss den Schweinen ein ausreichend großes und strukturiertes Gesamtangebot aus Innen- und Außenfläche zur Verfügung stehen. Nachfolgende Mindestflächen gelten i.d.R. für in artgemäßen Gruppengrößen gehaltene Tiere.

	Stallfläche pro Tier	Befestigte Außenfläche pro Tier
Leere/trächtige Sauen	2,5 m ²	1,9 m ²
Säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen	7,5 m ²	4,0 m ²
Ferkel nach dem Absetzen und bis 35 kg	0,6 m ²	0,6 m ^{2*}
Mastschweine bis >35-110 kg	1,4 m ²	1,2 m ^{2*}
Mastschweine bis >110 kg	1,6 m ²	1,2 m ^{2*}
Eber	10,0 m ²	8,0 m ²

* mindestens jedoch 4 m²

2. Die Gruppenställe müssen artgemäß strukturiert sein, sodass getrennte Liege-, Fress- und Ausscheidungsbereiche genützt werden können.
3. Der Liegebereich muss planbefestigt und eingestreut sein. Die Strohmenge muss so bemessen sein, dass eine starke Verschmutzung der Tiere vermieden wird.
4. Im Auslauf müssen Reibmöglichkeiten und Sonnenschutz vorhanden sein.
5. Raufen mit Stroh oder Heu sind anzubieten.
6. Perforierte Bewegungsflächen müssen mindestens den Anforderungen des Österreichischen Tierschutzgesetzes i.d.g.F. entsprechen und dürfen gemäß der EU-Bio-VO i.d.g.F. nicht mehr als 50 % der Mindeststallfläche bedecken.
7. In Abferkelbuchten muss der Boden zur Gänze planbefestigt sein.
8. Im Ferkelnest muss eine Wärmequelle vorhanden sein. Ein Futtertrog für Ferkel muss eine Fressplatzlänge von 18 cm je Ferkel besitzen.

Fütterung

1. Jeder Zuchtsau muss ein Einzelfressplatz zur Verfügung stehen.
2. Mastschweine benötigen bei Vorratsfütterung bzw. Verwendung von Futterautomaten mindestens einen Fressplatz für 5 Tiere, bei restriktiver Fütterung einen je Tier.
3. Die Verfütterung von Raufutter ist obligat. Das ad libitum-Angebot über die Raufen ist die Basis, viel besser angenommen werden Gaben in den Futtertrog oder auf die Bewegungsflächen.
4. Eine Tränke je 10 Mastschweine bzw. in jeder Zuchtsauenbucht (mit mindestens 1 l Wassernachfluss je Minute) muss eingerichtet sein.

Tierzucht

1. Zugekaufte Zuchtsauen stammen von anerkannten Bio-Betrieben. Alle Zuchtsauen sind bei beiden MHS-Status homozygot stressstabil (nachgewiesener NN-Status).
2. Ferkel dürfen nur aus kontrolliert Biologischer Landwirtschaft zugekauft werden.

Tiergesundheit und Tiermedizin

1. Der hormonelle Wirkstoff PMSG darf nicht zur Zyklussteuerung und/oder Brunstinduktion verwendet werden.
2. Die Kastration männlicher Ferkel zur Erzeugung von Qualitätsfleisch ist nur unter Betäubung, Schmerzausschaltung und Schmerznachbehandlung in Verantwortung einer/s Tierärzt/in gestattet

Anhang

Zusätzliche Information finden Sie in folgenden FREILAND-Empfehlungen:

- FREILAND-Empfehlung Schwein
- FREILAND-Empfehlung ganzjährige Freilandhaltung von Mastschweinen
- FREILAND-Empfehlung ganzjährige Freilandhaltung von Zuchtsauen
- FREILAND-Empfehlung Fütterung von Schweinen in der Biologischen Landwirtschaft